



## **Satzung** des Hineni e.V.

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen „Hineni e.V.“. Er wurde am 07.12.2020 unter dem alten Namen „Gebetshaus Annaberg-Buchholz e.V.“ ins Vereinsregister Amtsgericht Chemnitz unter der Nummer 4994 eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist 09471 Königswalde, Mildenauer Str. 27.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des christlichen Glaubens. Hierzu sollen hauptsächlich bestehende Kirchgemeinden sowie christliche Vereine besonders in den Bereichen Hauskreisarbeit, Kinder- und Jugendarbeit, Männer- und Frauenarbeit, Gebetsarbeit und Lobpreisarbeit unterstützt werden. Weitere Zwecke sind hierbei auch die Förderung von Versöhnung und Völkerfreundschaft mit dem Staat Israel und dem Volk der Juden, der Schutz des ungeborenen Lebens sowie die Beratung, Begleitung, Ermutigung und Stärkung von Ehen, Familien, Alleinerziehenden, Alten, Kranken und Einsamen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vereinsvorstand durch einstimmigen Beschluss der Anwesenden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Im Fall einer Ablehnung brauchen die Gründe nicht bekannt gegeben zu werden. Die Entscheidung erfolgt unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, wobei das auszuschließende Mitglied kein Stimmrecht besitzt. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Die Mitglieder haben keine Mitgliedsbeiträge zu leisten, der Verein finanziert sich ausschließlich aus Spenden.

## § 4 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Diese sind der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Vorstandsmitglieder können auch hauptamtlich für den Verein tätig werden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
3. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

## § 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Sollte kein Vorstandsmitglied anwesend sein, muss die Versammlung vertagt werden. Der Versammlungsleiter bestimmt zum Beginn der Mitgliederversammlung einen Schriftführer.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
7. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
8. Eine virtuelle Mitgliederversammlung per Videokonferenz ist möglich. Findet eine Versammlung auf diese Weise statt, wird dies vom Vorstand in der Einladung mitgeteilt.

## § 6 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Räumlichkeiten oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.
3. Die Ziffern 1 und 2 gelten insbesondere auch für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

## § 7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Religion. Im Falle der Auflösung durch Beschluss ist in dem Auflösungsbeschluss zugleich die entsprechend Anfallberechtigte zu benennen.

Mildenau, den 20.09.2023

### Kontakt

✉ [info@hineni-erzgebirge.de](mailto:info@hineni-erzgebirge.de)  
☎ 0172/7413377  
🌐 [www.hineni-erzgebirge.de](http://www.hineni-erzgebirge.de)

### Spendenkonto

DE46 8709 6214 0021 2928 18  
GENODEF1CH1  
Volksbank Chemnitz eG

### Vorstand

Birk Naumann  
Wolfgang Löttsch  
Samuel Glöckner

### Steuernummer

217/141/08619  
Finanzamt Annaberg

### Vereinsregister

Amtsgericht Chemnitz  
Nr. 4994